

Lizenzstatut

in der Fassung vom 15.09.2020

Vorbemerkung:

Die Bestimmungen über die Lizenzierung von Betriebsgesellschaften und die Einführung des Status des Lizenzspielers treten frühestens ab der Saison 2022 in Kraft.

Die Gültigkeit der Anhänge ist in der Anlage aufgeführt. Der Anhang 5 „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ ist ab der Saison 2011 für die GFL und, ab 2012 der Saison 2012 für die GFL2 in Kraft getreten.

Zur Saison 2021 kann es noch zu weiteren Änderungen des Lizenzstatuts kommen. Diese werden nach Beschlussfassung unverzüglich veröffentlicht.

Für die Bundesligen gilt ein eigenes Lizenzstatut. Die Ligen, die diesem Lizenzstatut zugeordnet werden, heißen Lizenzligen, dementsprechend die Mannschaften Lizenzmannschaften.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einteilung der Spielklassen

1. Für den American Football Sport führt der AFV D in der Altersklasse Herren zwei Spielklassen als Lizenzligen:

a) Die Bundesliga/ German Football League als oberste Spielklasse,

b) die 2. Bundesliga/ German Football League 2 als nachgeordnete Spielklasse.

2. Die Bundesliga spielt mit bis zu 16 Teilnehmern, die 2. Bundesliga mit bis zu 22 Teilnehmern.

1 1. Bundesliga 2021

 1. Bundesliga Nord maximal 8 Teams

 1. Bundesliga Süd maximal 8 Teams

2 2. Bundesliga 2021

 2. Bundesliga Nord maximal 11 Teams (ab 2022: 8 Teams)

 2. Bundesliga Süd maximal 11 Teams (ab 2022: 8 Teams)

3. Die Bundesliga und die 2. Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des AFV D.

4. Vereine, die Mannschaften der Lizenzligen unterhalten, und Spieler, die nicht Amateurspieler sind und in diesen Mannschaften gegen Entgelt spielen, bedürfen einer Lizenz des AFV D.

Mit der Lizenz wird dem Verein die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Vereinseinrichtung erlaubt.

5. Die Lizenzligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des AFV D.

§ 2

Auf- und Abstiegsregelung

1 (unbesetzt)

2 (unbesetzt)

3 Einteilung

Die Ligaobleute für die 1. Bundesliga Nord und Süd und für die 2. Bundesliga Nord und Süd werden vom AFVD Präsidium berufen. Die Ligaobleute sind Bestandteil der AFVD Zentralverwaltung.

4 Auf- und Abstiegsregelung 1. Bundesliga

a) Der jeweilige Letzte der 1. Bundesliga Nord und Süd (ab Saison 2012 Platz 8) spielt in einer Relegation gegen den jeweiligen Meister der 2. Bundesliga. Es werden Hin- und Rückspiele ausgetragen, wobei der letzte der 1. Bundesliga zuerst Heimrecht hat. Die Gewinner der Relegation spielen in der Folgesaison in der jeweiligen 1. Bundesliga Nord und Süd. Die Verlierer spielen in der Folgesaison in der jeweiligen 2. Bundesliga Nord und Süd.

b) Wird einem Verein der Bundesliga eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er als Absteiger in die Regionalliga seines regional zuständigen Landesverbandes, sofern er die dortigen Lizenzvoraussetzungen erfüllt. Der Verein rückt somit an den Schluss der Tabelle der 1. Bundesliga der vorangegangenen Spielzeit. Wurde vor dem Ausscheiden des Vereins bereits eine Relegationsrunde zwischen der 1. und 2. Bundesliga ausgespielt, so gelangt der Verlierer der regionalen Relegationsrunde in die 1. Bundesliga Nord oder Süd, d. h. soweit er in der vorangegangenen Spielzeit der 1. Bundesliga angehörte verbleibt er in der 1. Bundesliga Nord oder Süd, soweit er der 2. Bundesliga angehörte steigt er auf. Ist die Relegationsrunde noch nicht gespielt worden, so findet keine Relegationsrunde statt, sondern der Meister der regional zuständigen 2. Bundesliga gilt als Aufsteiger.

c) Sofern ein für die 1. Bundesliga sportlich qualifizierter Verein die Wirtschaftlichkeitskriterien für die 1. Bundesliga nicht erfüllt, so nimmt er am Spielbetrieb derjenigen unterhalb der 1. Bundesliga befindlichen Liga teil, deren Zulassungskriterien er erfüllt. Die entsprechende Liga wird um diesen Verein erweitert sofern die Entscheidung über die fehlenden Wirtschaftskriterien bis zum 31.12. des Vorjahres rechtskräftig ist. Ansonsten hat der Verein keinen Rechtsanspruch auf Ligateilnahme.

d) Scheidet je regionaler Gruppe der 1. Bundesliga gemäß Nr. b) oder c) mehr als ein Verein aus, so erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der Bundesliga im darauffolgenden Spieljahr durch das Nachrückverfahren. Am Nachrückverfahren nehmen nachplatzierte Vereine der 2. Bundesliga oder sonstige Vereine teil. Erfüllen diese Bewerber die Lizenzvoraussetzung der BSO und der sonstigen Ordnungen so können die zuständigen Stellen der Bundesliga um die entsprechende Anzahl von Vereinen aufstocken. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Eine Aufstockung der 1. Bundesliga im Nachrückverfahren kann auch unterbleiben, wenn die zuständigen Stellen aus übergeordneten Gründen dies nicht für sinnvoll erachten. Die zuständigen Stellen können auch die Sollstärke der Bundesliga herabsetzen.

e) Die sportlich qualifizierten Vereine haben Anspruch auf die Lizenzerteilung, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach der BSO und den sonstigen Ordnungen des AFV D erfüllen. Vereine, die sich über das Nachrückverfahren bewerben, haben keinen Rechtsanspruch auf Lizenzerteilung. Die Entscheidung der zuständigen Stellen nach Absatz 4 d) ist endgültig und unanfechtbar.

5 Abstieg aus der 2. Bundesliga

Die Plätze unterhalb Platz 6 2. Bundesliga Nord und Süd steigen in die jeweils zuständigen Regionalligen ab. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Verbleib in der 2. Bundesliga Nord und Süd.

b) Steigen weniger als zwei Vereine der Regionalliga in die jeweils zuständige 2. Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.

c) Scheidet je regionaler Gruppe der 2. Bundesliga ein anderer Verein als die sportlichen Absteiger der 2. Bundesliga Nord und Süd (Plätze 7 und 8) aus, so kann auch für die jeweilige regionale Gruppe der 2. Bundesliga das Nachrückverfahren analog Abs. 4d) durchgeführt werden. Die sportlichen Absteiger aus der 2. Bundesliga Nord und Süd (Plätze 7 und 8) haben in diesem Fall keinen Rechtsanspruch auf einen Verbleib in der 2. Bundesliga Nord oder Süd.

d) Wird einem Verein der 2. Bundesliga eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga seines regional zuständigen Landesverbandes und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Bundesliga der vorangegangenen Spielzeit. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

e) Ein Verein, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet aus den Rundenspielen der 2. Bundesliga aus und gilt als Absteiger. Die Spiele werden für die Gegner gewertet.

6 Regionalligen¹

Unterhalb der 2. Bundesliga befinden sich die Regionalligen.

Die Meister der Regionalligen spielen in einer Aufstiegsrunde je zwei Aufsteiger in die 2. Bundesliga Nord bzw. Süd aus. Den Modus legen die regional zuständigen Spielverbände / Landesverbände fest. Die Spielaufsicht wird durch die Wettkampfkommision durchgeführt. Zeigen die Spielverbände/ Landesverbände nicht bis zum 15. Februar des laufenden Spieljahres einen Modus an, so gilt der bisherigen Modus für das laufende Spieljahr weiter, es sei denn, eine Änderung der Ligastruktur macht eine Anpassung notwendig. In diesem Fall entscheidet die Wettkampfkommision mit Bestätigung durch das Präsidium.

Für die Regionalligen sind die sie tragenden Spielverbände / Landesverbände zuständig. Der AFVD selbst haftet nicht für irgendwelche im Zusammenhang mit den Regionalligen stehende Handlungen oder Unterlassungen der Spielverbände/ Landesverbände.

7 Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Die Entscheidungen darüber, welche Vereine nach den Vorschriften des Absatzes 4 und 5 aus der Bundesliga absteigen, in die Bundesliga aufsteigen oder aus der 2. Bundesliga absteigen, trifft die Wettkampfkommision. Die Entscheidung über das Nachrückverfahren nach der Vorschrift des Absatzes 4 und gegebenenfalls die Entscheidung über die Sollstärke der Bundesliga trifft das AFVD-Präsidium. Die Entscheidungen sollten bis zum 31.12. durchgeführt werden.

8. Aufstiegsaspiranten in die 2. Bundesliga

Vereine der Regionalligen, die sportlich für den Aufstieg in die 2. Bundesliga in Frage kommen und beabsichtigen, einen Lizenzantrag für die 2. Bundesliga zu stellen, müssen bis zum 01.08. des Vorjahres des Jahres, für das die Lizenz erworben werden soll, eine Meldung abgeben. Wird diese Meldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so nimmt der Verein an der Lizenzierung zur 2. Bundesliga nicht teil. Das Ligadirektorium kann außer der Meldung bereits die Vorlage einzelner für die spätere Lizenzierung notwendiger Unterlagen und Nachweise verlangen.

Vereine, die eine Meldung abgeben, danach aber keinen bzw. keinen vollständigen Lizenzantrag für die 2. Bundesliga abgeben, werden mit einer Geldstrafe in Höhe der Lizenzgebühr für die 2. Bundesliga bestraft.

Aufstiegsaspiranten in die 2. Bundesliga müssen sich in allen Fragen, die für den Aufstieg in die 2. Bundesliga relevant sind, der Schiedsgerichtsbarkeit des AFVD unterwerfen. Dies beinhaltet insbesondere Fragen der sportlichen, wie auch der wirtschaftlichen Qualifikation.

9. Verzicht auf Lizenzierung

¹ Sofern es zu der Errichtung einer 3. Bundesliga kommt, erfolgte eine nachträgliche Änderung des Lizenzstatuts.

Vereine der Lizenzligen, die im darauffolgenden Jahr auf eine Lizenzierung verzichten wollen sind verpflichtet, dies bis zum 01.10. des laufenden Jahres dem AFVD Ligadirektorium mitzuteilen. Vereine, die dies verabsäumen und zum 15.10. des laufenden Jahres (Ausnahme für die Saison 2021: 15.11.2020) keinen bzw. keinen vollständigen Lizenzantrag abgeben, werden mit einer Geldstrafe in Höhe der Lizenzgebühr für die jeweilige Liga, für die sie hätten den Lizenzantrag einreichen müssen, bestraft.

Sofern ein Verein, der für die Relegationsrunde zwischen GFL und GFL2 qualifiziert ist, diese Mitteilung bereits zum 01.09. abgibt, kann auf Antrag des Vereins bei der Wettkampfkommision auf das Ausspielen der Relegationsrunde zwischen GFL und GFL2 verzichtet werden, Der Verein spielt dann in der kommenden Saison in der GFL2, während der Gegner der Relegationsrunde sich sportlich für die GFL qualifiziert hat.

§ 2a)

Play-Off-Modus

1 Abschluss der Hin- und Rückspiele

Betroffene Mannschaften müssen Nachhol- und / oder Wiederholungsspiele bis zum Beginn ihrer Play-Off-Runde und/ oder Relegationsspiele abgeschlossen haben.

2 Sonntagsspielgebot

Play-Off-, Relegations-, Qualifikations-, sowie Auf- und Abstiegsspiele haben generell sonntags stattzufinden.
Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle genehmigt.

3 Viertelfinale

Es kommt zu folgenden Viertelfinalbegegnungen:

- 1) 1. Nord gegen 4. Süd
- 2) 1. Süd gegen 4. Nord
- 3) 2. Nord gegen 3. Süd
- 4) 2. Süd gegen 3. Nord

Die Erstgenannten haben Heimrecht.

Bis zum Abschluss der regulären Ligaspiele können die Ansetzungen der Viertelfinalbegegnungen durch das Präsidium im Benehmen mit der Wettkampfkommision angepasst werden.

4 Halbfinale

Dann kommt es zu folgenden Halbfinalbegegnungen:

- 5) Sieger 1) gegen Sieger 4)
- 6) Sieger 2) gegen Sieger 3)

Heimrecht hat der in der Ligaabschlussstabelle besser platzierte.

5 Finale

Der Termin des German Bowls wird durch das AFVD Präsidium festgelegt und über den AFVD Jahresterminkalender bekannt gegeben.

Dann kommt es zu folgender Finalbegegnung:

- 7) Sieger Spiel 5) gegen Sieger Spiel 6)

Heimrecht hat der in der Ligaabschlussstabelle besser platzierte. Das Heimrecht bedeutet beim German Bowl allerdings lediglich, dass der Verein in der Spielansetzung als erster Verein genannt wird und in der Team-Zone positioniert wird, in der sonst der Heimverein spielt (im Normalfall vor

der Haupttribüne oder vor der Ehrentribüne). Der Heimverein spielt in seiner Heimtrikotfarbe. Der Gastverein hat eine abweichende Trikotfarbe zu wählen.

6 Die Play-Off-Termine

Die Play-Off-Termine werden von der Wettkampfkommission nach den Vorgaben des durch das AFVD Präsidium erstellten AFVD Rahmenterminkalenders festgelegt.

Bis zum 31. 12. sind die Termine zu bestimmen.

Bei Play-Off-Spielen sollte ein offizieller Vertreter des Bundesverbandes anwesend sein.

7 Ausfall von Play-Off-Spielen

Fällt ein Play-Off-Spiel aus und kann nicht nachgeholt werden, entscheidet die zuständige Stelle per Los.

8 Kostenregelung für Herren-Play-Offs

Dem anreisenden Team werden vom Heimverein die Reisekosten 3,00 EUR pro Straßenkilometer bis 300 Straßenkilometer einfache Strecke, ab 301 Straßenkilometer je weiteren Straßenkilometer 6,00 EUR von nach Maßgabe des ADAC) erstattet (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls notwendig).

Dieser Betrag ist am Spieltag vor Spielbeginn zu zahlen, mindestens 200,- EUR, maximal 1.280,- EUR (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls notwendig).

Der durch die Eingruppierung bestimmte Heimverein kann sein Heimrecht entschädigungslos an den Gegner abtreten. Er hat dann aber Anrecht auf Reisekostenerstattung.

Diese Regelung gilt nicht für das Finale. Die Reisekostenerstattung für das Finale regelt das AFVD Präsidium in dem jeweiligen Ausrichtervertrag. Findet das Finale an einem Ort statt, an dem ein Verein der Bundesliga seinen juristischen Sitz hat, ohne dass dieser Verein selbst der Ausrichter des Finales ist, so hat der betreffende Verein keinen Anspruch auf Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten. Der Verein hat auch keinen Anspruch auf eine finanzielle oder sonstige Abgeltung der Einsparungen, die der Ausrichter des Finals möglicherweise hat.

§ 3

Terminlisten und Fernsehrechte

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Lizenzligen über der AFV D und die Mitgliedsverbände aus.

2. Das Recht, Spielansetzungen von Bundesspielen und internationalen Wettbewerbsspielen im Bereich des American Football Verbandes festzulegen, besitzt der AFV D. Er kann das Recht im Einzelfall übertragen.

3. Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Bundesspielen und internationalen Wettbewerbsspielen mit Lizenzligamannschaften Verträge zu schließen, besitzt der AFV D.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.

Der AFVD besitzt das Recht, für die Vereinseinrichtungen der Bundesliga Marketingverträge (Ligasponsoring) zu schließen.

Hierzu kann das Präsidium des AFVD Vorschriften erlassen, die die Umsetzung dieser Marketingverträge regeln. Unter anderem können Vorschriften zur Spielbekleidung sowie zur Bandenwerbung erlassen werden.

In diesem Zusammenhang kann der AFVD auch das Anbringen von Verbandslogos oder Logos von Ligasponsoren z.B. auf der Spielbekleidung oder dem Spielfeld vorschreiben.

4. Die Einnahmen stehen dem AFV D zu unter der Maßgabe:

- a) dass die Einnahmen aus Länderspielen beim AFV D verbleiben.
- b) dass der AFV D von den übrigen Einnahmen – nach Abzug der für die Ligaverwaltung und Durchführung der Marketing- oder Fernsehverträge entstehenden Kosten - den Vereinen und Betriebsgesellschaften für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesspiele einen einheitlichen Sockelbetrag und einen Betrag, der leistungsbezogen ist, zahlt. Über die Höhe der Beträge und die Verteilung sonstiger Einnahmen mit ausschließlicher Beteiligung von Lizenzligamannschaften entscheidet die Liga-Direktion im Benehmen mit der Versammlung der Bundesligisten im Vorhinein, mit der auch ein eventueller Anteil des AFV D zu vereinbaren ist. Ansonsten entscheidet das AFV D-Präsidium. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner.

5. Die Verhandlungen führt das AFV D Präsidium, in Absprache mit der Ligadirektion und der Versammlung der Bundesligisten.

6. (entfällt)

7. Das AFV D Präsidium kann bei verbandsseitigen Interesse den freizuhaltende Nachholtermin zwischen Hin- und Rückrunde der Lizenzligen zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag der Hinrunde oder zwischen dem ersten und zweiten Spieltag der Rückrunde festsetzen und im Spielplan der Lizenzligen ganz oder teilweise für den Spielbetrieb der Lizenzligen sperren.

Verbandsseitiges Interesse ist insbesondere die Terminierung von Spielen internationaler Wettbewerbe und Meisterschaften oder Turnieren der Nationalmannschaft bzw. die Vorbereitung darauf.

Die Festsetzung sollte in den Terminlisten der Lizenzligen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu einer Saison erfolgen. In Ausnahmefällen kann dies auch später erfolgen.

II. Lizenzen der Vereine

§ 4

Lizenzerteilung

1. Die Vereine der Lizenzligen erhalten die Lizenzen durch einen Vertrag mit dem AFV D (s. Anhang Nr. 1).
2. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die Satzung, das Lizenzstatut, die Ordnungen des AFV D und die Entscheidungen der AFV D-Organe. §3 der Satzung des AFV D bleibt unberührt.
3. Die Lizenz wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Mit der Antragstellung der Lizenz wird eine Lizenzgebühr fällig, die vom Präsidium des AFV D jährlich festgesetzt wird. Die Lizenzgebühr ist in voller Höhe zu bezahlen, auch dann wenn der Verein den Lizenzantrag nach dem 15.10. des der Saison vorangehenden Jahres (Ausnahme Saison 2020: 15.11.2020) zurückzieht, die Lizenz verweigert wird oder der Verein den Spielbetrieb nicht aufnimmt oder unterbricht. Das Präsidium des AFVD kann festlegen, daß die Lizenzgebühr entweder direkt oder indirekt über den AFVD an eine mit der Ligaverwaltung beauftragte Kapitalgesellschaft gezahlt wird.

§ 5

Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:

a) die schriftliche Bewerbung des Vereins

b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft

c) (entfällt)

d) der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach den vom AFV D erlassenen Richtlinien (s. Anhang Nr. 2)

e) der Nachweis, dass seine Spieler dem Bewerber die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, übertragen haben, um die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie dem AFV D zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen.

f) der Nachweis, dass der Verein im Eigentum und uneingeschränkten Besitz seines Vereins- oder Mannschaftsnamens sowie des Vereins- oder Mannschaftswappens oder –logo befindet. Sofern eines davon als Gebrauchsmuster oder Marke genutzt ist, muss der Verein versichern, dass diese in seinem Eigentum oder uneingeschränkten Besitz befindet. Mit dem Lizenzvertrag genehmigt der Verein dem AFVD unwiderruflich die Nutzung von Vereins- oder Mannschaftsnamen sowie der dazugehörigen Gebrauchsmuster oder Marken zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen. Der Verein muss den AFVD in dem Lizenzvertrag von allen Haftungen freistellen, wenn die Zusicherungen unzutreffend, fehlerhaft oder anfechtbar waren.

g) die Mitgliedschaft in der German Football Fernsehen Produktions- und Vertriebsgenossenschaft e. G. (für Vereine der GFL) zum Stichtag 01.01.. Bei Aufsteigern in die GFL muss zum 15.10. des Vorjahres des Jahres für das die Lizenz beantragt wird, der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gestellt werden. Vereine der GFL2 sollten die Mitgliedschaft erwerben. Sofern die Genossenschaft zum 31.12.2020 aufgelöst wird, entfällt diese Verpflichtung.

h) der Nachweis eines eingerichteten und funktionierenden Jugendprogramms.

i) der Verein sich in keinem Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten mit dem AFVD, einem Spielverbund oder einem Mitgliedsverband des AFVD befindet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Streitigkeiten, bei denen die Voraussetzungen des §91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen. Das Verbot beschränkt sich auch auf anschließende Vollstreckungs- und Kostenfestsetzungsverfahren.

2. Die Lizenz kann unabhängig davon, ob der Bewerber die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, verweigert werden, wenn

a) der Bewerber in der Vergangenheit seine Verpflichtung zur Vorlage von Verträgen gemäß § 8 Nr. 2b) verletzt hat oder

b) im Falle ihrer Erteilung der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes, insbesondere durch Einflussnahme Dritter gefährdet wäre oder

c) (entfällt)

§5a

Lizenzantrag

Der Lizenzantrag muss unter Beifügung folgender Unterlagen beim AFV D bis zum 15. Oktober eines Jahres gestellt werden:

- Bilanz des Vorjahres
- Quartalsmäßige betriebswirtschaftliche Auswertungen der laufenden Saison
- Genehmigter Haushaltsplan des Vorjahres
- Genehmigter Haushaltsplan der laufenden Saison
- Nachweis, dass Vorauszahlungen auf Gebühren und Abgaben, Lizenzgebühren und Verbandsbeiträge bezahlt wurden
- Satzung, beglaubigter Vereinsregisterauszug, Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid, Anschriftenliste des Vorstandes
- Kopie einer AFVD-Trainerlizenz in der jeweils durch die BSO oder andere Ordnungen vorgesehenen Lizenzstufe
- Anschriftenliste der für den Verein gemeldeten Schiedsrichter
- Anschriftenliste des Mannschaftsarztes und weiteren medizinischen Personals (z. B. Physiotherapeuten)
- Passliste der durch die BSO oder andere Ordnungen vorgesehenen Jugendmannschaft für die abgelaufene Saison mit Angabe der Geburtsdaten der Spieler, Anschriftenliste der Verantwortlichen der Jugendabteilung, Kaderbescheinigungen des regional zuständigen Landesverbandes für Kaderangehörige
- Vorauszahlungen auf Gebühren und Abgaben (siehe §8a Lizenzstatut)
- Datenverarbeitungsvereinbarung

Der Landesverband prüft, ob der Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband nachgekommen ist.

Die zuständige Stelle des AFVD hat die Pflicht die Lizenz zu verweigern, wenn der Verein nicht in der Lage ist zu beweisen, aktive Jugendarbeit zu betreiben.

Die zuständige Stelle des AFVD leitet der Wettkampfkommision eine Aufstellung über die erteilten Lizenzen, mit den entsprechenden Angaben, unverzüglich zu.

Zum Lizenzentzug ist die zuständige Stelle des AFVD bzgl. der Lizenzligen im Rahmen der geltenden Vorschriften des AFVD ermächtigt.

Mit dem Antrag auf eine Lizenz unterwirft sich der Verein oder die Vereinsabteilung eines Mehrspartenvereins der Satzung und den Ordnungen des AFVD. Den Anweisungen der zuständigen Organe des AFVD ist Folge zu leisten.

§ 6

Sportliche Qualifikation

Der Bewerber ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.

§ 7

Technische und verwaltungsmäßige Qualifikation sowie sportlicher Unterbau

1. Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Bewerber

a) in das zuständige Register (Vereinsregister) eingetragen ist und einen beglaubigten Registerauszug vorlegt, aus dem sich ergibt, wer für den Bewerber vertretungsberechtigt ist,

b-c) (entfällt)

d) die Spiele seiner Lizenzspielermannschaft auf einer Platzanlage austragen kann, die sich am Sitz des Lizenzvereins befindet und alle Einrichtungen besitzt, welche die ordnungsgemäße Durchführung dieser Spiele gewährleisten. Die Platzanlage muß für Vereine der 1. Bundesliga bauaufsichtlich für insgesamt mindestens 10.000 Zuschauer zugelassen sein und über eine Flutlichtanlage mit einem Mindestwert von 800 bis 1000 lx (Ev.), gemessen in einem Meter (1 m) Höhe über dem Spielfeld.

In besonders begründeten Fällen kann die Liga-Direktion zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist insbesondere in den Fällen zulässig, in denen ein für den Spielbetrieb bereits zugelassenes Stadion mit einem Mindestfassungsvermögen von 10.000 Zuschauern aus bauaufsichtsrechtlichen und/oder sicherheitstechnischen Gründen nachträglich auf ein geringeres Fassungsvermögen reduziert werden muss.

Ist der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions, muss der Stadionmietvertrag vorgelegt werden.

In dem Stadion müssen vom AFVD zugelassene Uhren für die offizielle Zeitnahme vorhanden sein.

e) sich in seiner Satzung, dem Lizenzstatut, den Ordnungen des AFV D und den Entscheidungen der AFVD-Organen unterwirft und

f) in seiner Satzung sicherstellt, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Bewerbers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten,

g) eine Liste mit Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen sowie eine schriftliche Erklärung vorlegt, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Nr. 1 f) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind,

h) einem vom AFV D lizenzierten Trainer American Football (Trainer A oder Trainer B) alleinverantwortlich und nach außen erkennbar die Leitung des Trainings der Lizenzspielermannschaft überträgt, was im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages abgesichert sein muss. Über kurzfristige Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet die Liga-Direktion. Bei ausländischen Trainern kann das Präsidium nach Anhören des Lehrstabes und mit Zustimmung der Liga-Direktion von dem Erfordernis, dass es sich um einen vom AFV D lizenzierten Trainer handeln muss, Ausnahmen zulassen, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer befähigt ist, eine Lizenzspielermannschaft zu betreuen, mit seinem Nationalverband die Gegenseitigkeit verbürgt ist, er sich in deutscher Sprache verständlich machen kann, sich einer Unterweisung im Lizenzspielerwesen unterzieht und mit dem AFV D einen Lizenzvertrag entsprechend der Trainerordnung abschließt. Aufsteiger in die 2. Bundesliga können diese Verpflichtung im Aufstiegsjahr durch einen Trainer C/ Fach-Übungsleiter erfüllen.

i) der Verein nicht Mitglied in einem Verein, Verband oder Organisation ist oder den Antrag stellt zu werden, der mit dem AFVD konkurriert. Insbesondere ist auch eine Zusammenarbeit mit einem Verein, Verband oder Organisation nicht zulässig, der die Integrität des AFVD oder seiner Landesfachverbände zerstören oder beschädigen will. Die Vereine sind zur Bundestreue gegenüber dem AFVD verpflichtet.

j) der Verein verpflichtet sich, dem AFVD von jedem Heimspiel des Vereins in der GFL (nur für Mannschaften der 1. Bundesliga) einen Internet-Livestream gemäß den technischen Vorgaben des AFVD kostenfrei und exklusiv für den Sender "German Football Fernsehen - GFL TV" anzuliefern und auf der durch den AFVD benannten technischen Sendeplattform auszustrahlen, sowie auf der durch den AFVD benannten Filehosting Plattform einzustellen.

2. Für Vereine gilt *als zusätzliche Voraussetzung*,

a) dass sie gemeinnützig sein und überwiegend ehrenamtlich geführt werden sollen und

b) (entfällt)

c) dass sie in ihrer Satzung sicherstellen, dass Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen oder eines Hauptvereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen können.

3 (entfällt)

4. Als sportlicher Unterbau wird verlangt, dass der Bewerber ein Jugendprogramm nachweist und darin Jugend- bzw. Juniorenmannschaften unterhalten muss. Die Mindestzahl beträgt mindestens zwei Mannschaften. Die Lizenzierungsvoraussetzung gilt verbindlich für die Vereine der Bundesligen. Dabei ist es nicht ausreichend, die Mannschaften lediglich bei Lizenzbeantragung zu melden. Die Mannschaften müssen ihren Spielbetrieb auch aufnehmen und die Jugendlichen ordnungsgemäß abschließen. Der Ausfall vereinzelter Spiele steht der Erfüllung dieser Voraussetzung nicht entgegen.

§ 8

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

1. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Lizenzbewerber dem AFV D folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz zum 31.12. des Vorjahres (Spieljahr vor dem derzeit laufenden Spieljahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das Vorjahr
- c) Quartalsmäßige Betriebswirtschaftliche Auswertungen des derzeit laufenden Spieljahres
- d) Genehmigter Haushaltsplan des Vorjahres
- e) Genehmigter Haushaltsplan des derzeit laufenden Spieljahres
- f) Geplanter Haushaltsplan für die kommende Saison, für die die Lizenzbewerbung gilt
- g) Nachweis, dass Kautions-, Lizenzgebühren und Verbandsbeiträge bezahlt wurden
- h) (entfällt)
- i) Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder des Steuerberaters erfolgt nach den vom AFV D erlassenen Anforderungen an die Berichterstattung über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften durch Wirtschaftsprüfer (Anhang Nr. 2).

Die Liga-Direktion kann auf Kosten des Vereins im Einvernehmen mit dem jeweiligen Lizenzverein einen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater beauftragen, welcher intern die Prüfung der vom Verein vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Bei fehlender Übereinstimmung hat die Liga-Direktion das Recht, außer dem vom Verein bevollmächtigten Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater einen weiteren Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu bestellen.

Zusätzlich muss der Lizenzbewerber zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dem AFV D

a) die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlichen Unterlagen, insbesondere die im Zusammenhang mit der Vermarktung abgeschlossenen Verträge, vorlegen. Im Zweifel ent-

scheidet der AFV D darüber, welche Unterlagen vorzulegen sind. Erfolgt die Vermarktung ausschließlich oder im Wesentlichen durch einen Dritten, insbesondere eine Vermarktungsgesellschaft, sind auf Verlangen des AFV D dessen Gesellschaftsvertrag oder Satzung und die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Soweit der AFV D dies für erforderlich hält, hat der Bewerber weitere Unterlagen einzureichen. Sofern für die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und die Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Betriebsgesellschaft notwendig sind, so sind diese unaufgefordert gegenüber dem AFVD offen zu legen.

b) die Beteiligung an anderen Gesellschaften anzeigen sowie Auskunft über die Beteiligungsverhältnisse erteilen und auf Verlangen des AFV D deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorlegen.

2. Zusätzlich hat der Verein der Bewerbung folgende Unterlagen beizufügen:

a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Lizenzerteilung ergebenden Auflagen zu erfüllen,

b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, wesentliche Verträge im Bereich der Vermarktung und des Spielbetriebs vor Abschluss der Liga-Direktion zur Stellungnahme vorzulegen. Im Zweifel entscheidet die Liga-Direktion darüber, ob ein Vertrag vorzulegen ist,

c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert,

d) einen Nachweis über die Stellung einer Barkaution, deren Höhe von der Liga-Direktion jährlich neu festgelegt und den Lizenzbewerbern vor dem Meldetermin mitgeteilt wird (Anhang Nr. 3),

e) eine schriftliche Erklärung, mit der der Verein von der Liga-Direktion beauftragten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen,

f) eine schriftliche Erklärung, in der der Verein seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Verein in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der Liga-Direktion beauftragten Dritten entbindet,

g) nur für Aufstiegsaspiranten zur 2. Bundesliga:

eine schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber um eine Lizenz der Vereinsgewalt des AFV D und den Bestimmungen der AFVD-Satzung und -Ordnungen sowie den Entscheidungen der AFVD-Organen und -Beauftragten unterwirft sowie den AFV D berechtigt, bei wesentlichen Verstößen gegen die übernommene Verpflichtung eine Vertragsstrafe gegen den Verein festzusetzen.

3. Von der Liga-Direktion beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der Liga-Direktion auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenzvereine.

Die Liga-Direktion kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kassenprüfungsbeugnis bei Lizenzvereinen anvertrauen.

4. Die Bewerbungsunterlagen der Lizenzbewerber müssen dem AFV D bis spätestens zum 15.10. des laufenden Spieljahres zugegangen sein. Ausnahme Saison 2020: 15.11.2020

Werden die Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht oder unvollständig vorgelegt, nimmt der Bewerber am Lizenzierungsverfahren nicht teil. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Unterlagen obliegt der Liga-Direktion. Sie ist endgültig.

5-9 (entfällt)

10. Die Ligadirektion kann auf die Verpflichtung zur Vorlage bestimmter Unterlagen in einzelnen Jahren für einzelne Lizenzligen oder für Vereine, die zu bestimmende Gesamtumsätze unterschreiten, verzichten.

11. Die Vereine müssen unaufgefordert den Beginn und die Ergebnisse von Prüfungen der Sozialversicherungsträger und/ oder der Finanzbehörden der Lizenzkommission anzeigen. Prüfungsprotokolle sind zu übersenden.

§8a)

Gebühren- und Abgabenvorauszahlung

1. Die Gebühren- und Abgabenvorauszahlung nach BSO § 33 zu 3) dient allein dazu, Ansprüche der Landesverbände bzw. des AFVD, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, abzudecken.

2. Hieraus können, nach Abrechnungen durch den AFVD auch ein finanzieller Nachteil des anderen Vereins oder des AFVD durch Verzicht oder unbegründete Spielabsage oder aus anderen mit dem Betrieb der Bundesliga verbunden Schäden oder Kosten ausgeglichen werden kann.

Die Höhe der Gebühren- und Abgabenvorauszahlung beträgt für Mannschaften der 1. Bundesliga 8.330,00 EUR.

Vereine, die der GFL bereits vor dem 15.10.2018 angehörten, zahlen die Differenz zum bisherigen Betrag auf.

Vereine können für die Aufzahlung mit dem AFVD eine Ratenzahlung bis zum 15.10.2021 vereinbaren.

Erhöht sich die Lizenzgebühr, so erhöht sich die Höhe der Gebühren- und Abgabenvorauszahlung entsprechend, Die Vorauszahlung ist eine Lizenzvoraussetzung, die das gesamte Jahr über aufrechterhalten werden muss. Die Nichtvorlage der Vorauszahlung zum 30. Oktober des der Saison vorhergehenden Spieljahres führt zwingend zum Ausschluss vom Spielbetrieb der 1. Bundesliga. Die Frist ist nicht heilbar. Ein Ausgleich aus der Vorauszahlung, kann durch Anordnung des AFVD Präsidiums auf Antrag eines betroffenen Vereins, des AFV D-Präsidiums, der Wettkampfkommision oder eines Landesverbandes erfolgen. Sinkt aufgrund einer Auszahlung die Vorauszahlung unter den Betrag von 5.150 EUR (für Vereine, die der GFL ununterbrochen seit der Saison 2009 angehören 5.112,92 EUR), so erhält der Verein eine Frist von 14 Tagen, um die Vorauszahlung wieder aufzufüllen. Kommt der Verein innerhalb dieser Frist dem nicht nach, so ist die Lizenz durch die zuständige Stelle zu entziehen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist und nicht heilbar.

Regelung für Vereine, die zum 01.01.2013 der GFL/ GFL 2 angehörten: Die Vorauszahlung kann auch in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht der Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage geleistet werden. Diese Übergangsregelung läuft zum 31.12.2021 aus. Die Bankbürgschaften sind durch Vorauszahlungen zu ersetzen.

3. Die Mannschaften der 2. Bundesliga leisten eine zusätzliche Gebühren- und Abgabenvorauszahlung. Die Höhe beträgt 4.165 EUR.

Vereine, die der GFL 2 bereits vor dem 15.10.2018 angehörten, zahlen die Differenz zum bisherigen Betrag auf. Vereine können für die Aufzahlung mit dem AFVD eine Ratenzahlung bis zum 15.10.2021 vereinbaren.

Erhöht sich die Lizenzgebühr, so erhöht sich die Höhe der Gebühren- und Abgabenvorauszahlung entsprechend,

4. Daneben kann die Lizenzierungskommission die Stellung weiterer Kautionen als Auflage oder Bedingung zur Lizenzerteilung anordnen.

5. Der Vereine tritt die Gebühren- und Abgabenvorauszahlung mit Lizenzantragsstellung in voller Höhe an den AFVD ab. Der Verein verzichtet auf das Recht, die Vorauszahlung vor dem ordnungsgemäßen Ausscheiden des Vereins aus dem Spielbetrieb zurückzuverlangen. Im Falle des nicht ordnungsgemäßen Ausscheidens des Vereins aus dem Spielbetrieb ist der AFVD nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

§ 9

Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung

- a) mit Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist oder
- b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga oder
- c) mit Nichtzahlung der Lizenzgebühr (§4 Absatz 3) und/ oder Gebühren- oder Abgabenvorauszahlung (§8a) in voller Höhe zur festgesetzten Fälligkeit.

2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn

- a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder
- b) der Teilnehmer seine Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat oder
- c) der Teilnehmer seine Verpflichtung zur Vorlage von Verträgen gemäß § 8 Nr. 2 b verletzt.
- d) bei Vereinen und Betriebsgesellschaften und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird.
- e) ein Teilnehmer oder bei Betriebsgesellschaften auch deren Hauptverein in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern und/oder Hauptvereinen vertragliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Teilnehmern und/oder Hauptvereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Teilnehmer bzw. Hauptverein den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gelten §§16, 17, 18.

3. Ist einem Verein die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Verein erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga aus.

4. Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden.

5. Beim Erlöschen der Lizenz aufgrund §9 Absatz 1 c) bedarf es nicht der Durchführung eines Lizenzzugsverfahrens.

Der Verein ist schriftlich durch die AFVD Geschäftsstelle in Kenntnis zu setzen oder wenn die Vermutung besteht, daß der Verein schriftlich nicht mehr erreichbar ist, durch Veröffentlichung auf www.afvd.de über das Erlöschen der Lizenz zu informieren. Die Information hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Der Verein kann ab Erhalt dieser Information innerhalb von zwei Wochen Nachweise vorlegen, daß die Zahlungen vor der Information erfolgen.

Zahlungen müssen, sofern der AFVD den Vereinen gegenüber es nicht anders bezeichnet ausschließlich auf das Verbandskonto des AFVD Bankverbindung: Frankfurt Volksbank e. G., BLZ: 501 900 00 - Konto-Nr.: 1732 / IBAN: DE08 5019 0000 0000 0017 32 - BIC/SWIFT: FFVBDEFFXXX erfolgen. Kann der Nachweis erfolgreich geführt werden, so gilt die Lizenz rückwirkend zu dem Zeitpunkt, an dem die Information erfolgte, als wieder existent. Der AFVD ist nicht verpflichtet, den Verein darüber zu informieren, daß er mit seinen Zahlungen in Rückstand ist. Der AFVD kann bestimmen, dass Zahlungen an einen von ihm mit der Liga-Organisation beauftragten Dritten zu erfolgen haben.

§ 10-13 (entfällt)

III. Vereinsaufspaltungen, Fusionen und Insolvenzen

§ 14

Insolvenzverfahren

1. Vereine, die nach Lizenzerteilung Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, können ihren Spielbetrieb fortsetzen, sofern
 - a) der vorläufige Insolvenzverwalter zustimmt
 - b) der zuständige Landesverband zustimmt
 - c) die Liga-Direktion zustimmt
 - d) das AFV D-Präsidium zustimmt
 - e) der Verein bzw. der vorläufige Insolvenzverwalter die notwendige Liquidität zur Fortsetzung des Spielbetriebs nachweist
 - f) der Verein bzw. der vorläufige Insolvenzverwalter einen Bürgen mit entsprechenden Bonitätsnachweis zur Deckung aller im laufenden Spieljahr gegenüber dem AFV D und den anderen Vereinen gegenüber noch auftretenden Verpflichtungen beibringen bzw. auf Anforderung eine Bar-kaution einzahlen.

2. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet und vom Insolvenzgericht ein Insolvenzplan genehmigt, so kann der Spielbetrieb über das laufende Spieljahr hinaus fortgesetzt werden, wenn – neben den Voraussetzungen des Absatz 1 – der Insolvenzplan unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitskriterien einen geordneten und konkurrenzfähigen Spielbetrieb zulassen.

Wird in der laufenden Saison der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und dieser Antrag ist bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres durch das Insolvenzgericht nicht beschieden, so ist in der Folgesaison eine Fortsetzung des Spielbetriebs in der 1. Bundesliga nicht möglich.

Der Verein wird in die oberste unterhalb der Bundesligen befindliche Liga zurückgestuft und kann dort seinen Spielbetrieb fortsetzen, sofern die Lizenzvoraussetzungen für diese Liga erfüllt werden.

3. Wird vor Erteilung der Spiellizenz durch den Verein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so ist die Teilnahme am Spielbetrieb im laufenden Spieljahr nicht möglich. Gleiches gilt, wenn der Antrag mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall kann ein Verein der Reserveliste nachrücken.

Stellt ein Gläubiger vor Erteilung der Spiellizenz den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat die Liga-Direktion die Wirtschaftlichkeit des Vereins nebst der geltend gemachten Forderung zu prüfen und nach Würdigung des Gesamtbilds einen Bericht abzugeben. Die Beteiligten nach Absatz 1 können die Lizenzerteilung genehmigen.

§15

Vereinsaufspaltungen

1. Eine American Football Abteilung kann von einem Verein zu einem anderen Verein wechseln, sofern beide beteiligten Vereine zustimmen. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband, der Liga-Direktion und dem Präsidium genehmigt werden.

2. Eine American Football-Abteilung kann sich von ihrem Hauptverein abspalten und einen eigenen Verein gründen (Betriebsaufspaltung), sofern der abgebende Verein zustimmt. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband, der Liga-Direktion und dem Präsidium genehmigt werden.

3. Nachfolgevereine sind solche Vereine, die die Rechtsfolge eines anderen Vereins antreten. Aufangvereine sind solche Vereine, die - ohne Rechtsnachfolger zu sein - an einem Spielort Teile der Einzelmitglieder von aufgelösten oder aufgehobenen Vereinen auffangen. Nachfolgevereine behalten die Ligazugehörigkeit der Vereine, deren Rechtsnachfolge sie antreten. Aufangvereine können sich nur über die Reserveliste qualifizieren.

IV. Verwaltung

§ 16

Zuständigkeit des Liga-Direktoriums

1. Die Verwaltung der Lizenzligen nimmt im Auftrag des AFV D unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des AFV D das vom AFV D-Präsidium berufene Liga-Direktorium wahr. Der AFV D kann mit der Verwaltung der Lizenzligen auch eine Kapitalgesellschaft betrauen. Diese übt jedoch nicht die Sporthoheit i. S. des Lizenzstatuts aus.

2. Das Liga-Direktorium ist auch zuständig

a) für die Erteilung - gegebenenfalls unter Auflagen und/oder Bedingungen - und Entziehung der Lizenzen für Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler der Lizenzligen sowie für Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen, sofern diese Entscheidungen nicht im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu treffen sind

b-c) (entfällt)

d) für Entscheidungen über die Nichterfüllung erteilter Auflagen und Verstöße gegen Lizenzierungsvorschriften. Diese werden als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des AFV D geahndet (§ 22 Nr. 1). Über die Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen wirtschaftlicher Natur entscheidet die Liga-Direktion.

e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7

f-g) (entfällt)

3. Entscheidungen nach Nr. 2 ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Dabei vorgebrachte neue Tatsachen müssen substantiiert und belegt sein.

Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist bei der Liga-Direktion des AFV D einzulegen, der ihr abhelfen kann. Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium des AFV D endgültig.

Für die Versagung der Lizenz oder ihre Erteilung, gegebenenfalls unter Auflagen und/oder Bedingungen, und die Entziehung der Lizenzen für Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen und Aufsteiger in die Lizenzligen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt § 17.

4. Die Liga-Direktion erlässt "Anforderungen an die Berichterstattung über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften durch Wirtschaftsprüfer" (Anhang Nr. 2), "Durchführungsbestimmungen für die Gestellung von Kauttionen der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften" (Anhang Nr. 3) und "Rahmenbedingungen für Satzungen von Lizenzvereinen" (Anhang Nr. 6) sowie "Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen" (Anhang Nr. 7); sie bedürfen der Zustimmung des AFV D-Präsidiums.

5. Die Entziehung von Lizenzen im Sportrechtsweg bleibt unberührt.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die Liga-Direktion dem vom AFV D in der Zentralverwaltung personell wie materiell dem AFV D unterstellten Ligasekretariat. Seine Aufgabe ist, die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu führen.

Trifft das Ligasekretariat Entscheidungen, so kann der Betroffene Einwendungen erheben, über die die Liga-Direktion befundet, wenn das Ligasekretariat ihnen nicht abhilft.

Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch die Liga-Direktion. Entscheidungen der Liga-Direktion ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Vereins kann nur von dem jeweiligen Lizenzbewerber selbst, nicht aber von anderen Vereinen der Lizenzligen angefochten werden. Der betroffene Lizenzbewerber kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der Liga-Direktion einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet die Lizenzierungsbeschwerdekommission endgültig.

Wird der Beschwerde nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Lizenzbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Lizenzbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang beim AFV D), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Lizenzbewerber mit der teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die Liga-Direktion die Beschwerde an den Lizenzierungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde endgültig. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig. Die Liga-Direktion kann die Lizenz mit Auflagen erteilen oder verweigern.

Verstößt ein Verein im Verlauf der Saison gegen die Auflagen, so ist ihm für das Folgejahr die Lizenz zu verweigern.

Mögliche Auflagen sind insbesondere:

- a) Begrenzung von Spieleraufwendungen
- b) Begrenzung von Trainergehältern
- c) Verpflichtung zur Rückführung von Darlehen
- d) Ausgabenobergrenzen für den Spielbetrieb der Mannschaften
- e) Stellung einer Barkaution/ Bankbürgschaft
- f) Beschränkung der Anzahl von Berufssportlern, sowie Gehaltsobergrenzen

Wird die Lizenz endgültig verweigert, so können die Bundesligen entsprechend den Vorschriften dieses Lizenzstatuts durch das AFVD Präsidium aufgestockt werden.

Vereine, denen die Bundesligalizenz verweigert wird, werden in die oberste unterhalb der Bundesliga befindlichen Liga zurückgestuft und können dort ihren Spielbetrieb fortsetzen, sofern die Lizenzvoraussetzungen für diese Liga erfüllt werden.

2. Die Liga-Direktion ist auch zuständig für Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Ferner ist die Liga-Direktion berechtigt, bei Nichteinhaltung von Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 6 des Vertrages zwischen Verein/Betriebsgesellschaft und AFV D (Anhang Nr. 1 LSt.) festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Vereins kann nur von dem Lizenzinhaber selbst, nicht aber von anderen Vereinen der Lizenzligen angefochten werden. Der betroffene Lizenzinhaber kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der Liga-Direktion einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet der Lizenzierungsbeschwerdeausschuss endgültig.

Wird der Beschwerde nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Lizenzbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Lizenzbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang beim AFV D), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Lizenzbewerber mit der teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die Liga-Direktion die Beschwerde an die Lizenzierungsbeschwerdekommision weiter. Diese entscheidet über die gesamte Beschwerde endgültig. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

3. Die Lizenzierungsbeschwerdekommision setzt sich aus fünf Personen zusammen. Zwei Mitglieder werden durch die Liga-Direktion und die übrigen drei Mitglieder durch das Präsidium des AFV D vor jedem einzelnen Verfahren benannt. Personen, die an der Entscheidung der Liga-Direktion mitgewirkt haben, sind an der Teilnahme an dem Verfahren verhindert. Im Falle ihrer Verhinderung kann das AFV D-Präsidium im Einvernehmen mit der Liga-Direktion einen sachkundigen Vertreter berufen. Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können nicht benannt werden.

Die Entscheidungen der Lizenzierungsbeschwerdekommision erfolgen in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Sie wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des AFV D.

4. Beschlüsse der Lizenzierungsbeschwerdekommision können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, muss der jeweilige Vorsitzende der Kommission diesen zur Beschlussfassung einberufen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung des AFV D.

5. Die von den Lizenzbewerbern vorzulegenden Unterlagen sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Steuerberater intern zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt nach vom AFV D erlassenen Richtlinien (siehe Anhang Nr. 2).

Handelt es sich bei dem Bewerber um einen Lizenzverein der Lizenzligen, beauftragt die Liga-Direktion in Abstimmung mit dem jeweiligen Lizenzverein eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einen Steuerberater.

Lizenzbewerber aus dem Amateur-Bereich erteilen den Prüfungsauftrag an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst. Die Überprüfung hat nach den vom AFV D erlassenen Richtlinien (Anhang 2) zu erfolgen.

Von der Notwendigkeit der Beauftragung von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfung kann auf Beschluss der Ligadirektion in einzelnen Jahren für einzelne Lizenzligen oder für Vereinen, die zu bestimmende Gesamtumsätze unterschreiten, verzichtet werden.

Die Liga-Direktion prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Verein bzw. die Betriebsgesellschaft die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für den Spielbetrieb in der Bundesliga besitzt.

Die Liga-Direktion hat über ihr bekannt gewordene Vereinsinterna der Vereine bzw. der Betriebsgesellschaften Stillschweigen zu bewahren.

6. Sofern die Vereine zur Abdeckung ihres Etats zu mehr als 25% auf Erträge von Vermarktungsgesellschaften angewiesen sind, so haben diese entweder durch Bankbürgschaft, Bankauskünfte oder Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Bonität nachzuweisen.

7. Ein Verein, der zur Durchführung des Spielbetriebs eine Betriebsgesellschaft unterhält, muss sicherstellen, dass er den maßgeblichen Einfluss über die Betriebsgesellschaft ausübt. Das Nähere regelt eine vom Präsidium beschlossene Richtlinie.

Ein Verein muss alleiniger Inhaber/ Eigentümer der Geschäftsanteile und Stimmrechte der Betriebsgesellschaft sein. Für Betriebsgesellschaften, die vor dem 01.01.2020 gegründet wurden, liegt die Grenze bei 75,1% der Geschäftsanteile und Stimmrechte.

§ 18-19 (entfällt)

§ 20

Versammlung der Vereine der Bundesligen (Bundesligaausschuss)

1. Die Versammlung der Vereine berät über Angelegenheiten des bezahlten Footballs und nimmt sonstige Aufgaben nach den Bestimmungen des Lizenzstatuts wahr. Sie setzt sich aus allen Vereinen der Lizenzligen und dem Ligadirektorium zusammen.
2. Die Versammlung der Vereine der Bundesligen (Bundesligaausschuß) besteht aus der Vollversammlung aller Vereine der 1. und der 2. Bundesliga (Herren) und den Teilversammlungen der Vereine der 1. und 2. Bundesliga (Herren).
3. Die Versammlung der Vereine setzt sich aus den Präsidenten oder im Falle von deren Abwesenheit einem von ihnen schriftliche bevollmächtigten Vizepräsidenten der lizenzierten Vereine der Bundesligen (Herren) und der Ligadirektion zusammen. Bei Abteilungen von Mehrspartenvereinen steht der Leiter der Fachsparte American Football dem Präsidenten eines Vereins gleich. Die Mitglieder der Liga-Direktion haben Sitz und Stimme. Sofern der Vorsitzende der Wettkampfkommision, des Bundesschiedsrichterausschusses und dass nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied nicht bereits dem Liga-Direktorium angehören, haben auch sie Sitz und Stimme. Diese können sich durch ihren gewählten Vertreter vertreten lassen.

Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Verein ist nicht gestattet.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ihre Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Die Versammlung der Vereine der Bundesligen kann in zwei Teilversammlungen für die Vereine der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga tagen, soweit Angelegenheiten zu beraten sind, die ganz überwiegend nur die 1. oder 2. Bundesliga betreffen. Sobald und solange die 2. Bundesliga in zwei Gruppen spielt, ist die Einberufung jeder Gruppe für sich zur Erledigung nur sie berührender Fragen möglich. Ligadirektorium und die weiteren AFVD-Vertreter gehören allen Teilversammlungen mit Sitz und Stimme an.
5. Die Vollversammlung der Vereine der Bundesligen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Versammlung der Bundesligisten ist aus den Reihen der 1. Bundesliga, der stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der 2. Bundesliga zu wählen. Der Vorsitzende der Versammlung der Vereine der Bundesligen ist gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung der Vereine der 1. Bundesliga, der stellvertretende Vorsitzender der Vollversammlung der Vereine der Bundesligen ist gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung der Vereine der 2. Bundesliga.

V. Strafen

§20a

Spielausfälle

Verursacht ein Verein der 1. Bundesliga einen Spielausfall, so ist die Mannschaft zu streichen und die Lizenz zu entziehen. Bei Vereinen der 1. Bundesliga ist ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Die Vereine müssen sich auch Organisations- und Auswahlverschulden innerhalb ihrer Rechtssphäre zurechnen lassen. Höhere Gewalt wird als Entschuldigungsgrund nur dann anerkannt, wenn das den Spielausfall auslösende Ereignis außerhalb der Rechtssphäre des Vereins liegt.

Zur Rechtssphäre eines Vereins gehört insbesondere

- das Vorhalten eines Ersatztransportmittels bei Ausfall eines Busses,

- die rechtzeitige Anreise vor einem Spiel. Nicht rechtzeitig ist eine Anreise insbesondere dann, wenn eine Mannschaft nach Ablauf der einstündigen Wartezeit zu einem Spiel erscheint und die Verspätung sich aufgrund eines verkehrsmittelspezifischen üblichen Risikos ergibt, d. h. durchschnittliche Verspätungen durch Stau, Flugstornierungen, Fahrplanänderungen sind bei der Reiseplanung bereits einzukalkulieren und gegebenenfalls ist bereits vor dem Spieltag anzureisen,
- das rechtzeitige Anzeigen von Sportuntauglichkeit von Spielern. Rechtzeitig ist ein Anzeigen bis drei Tage vor dem Spiel. Unterschreitet der Verein dadurch die Mindestspielstärken, so hat er dies drei Tage vor dem Spiel unter Vorlage von Attesten bei dem internen BSA anzuzeigen. Der interne BSA kann auf Kosten des Vereins die Vorlage von Attesten von Verbands- oder Amtsärzten anordnen. Die Wettkampfkommission hat bei rechtzeitiger Vorlage einer ausreichenden Anzahl von Attesten das Spiel zu verlegen,
- eine nicht ausreichende Mannschaftsstärke. Eine nichtausreichende Mannschaftsstärke liegt vor, wenn es aufgrund des Abgangs von Spielern zu Beeinträchtigungen der Spielfähigkeit einer Mannschaft kommt.

§ 20 Abs. 3 BSO gilt für Vereine der ersten Bundesligen mit der Maßgabe, dass bereits das erste Unterschreiten der Mindestspielstärke zur Streichung der Mannschaft führt. Reist die Mannschaft mit weniger Spielern als der für die Mindestspielstärke für Freundschaftsspiele an, so hat die Mannschaft in der nächsten Saison ihren Spielbetrieb in der untersten Spielklasse des regional zuständigen Landesverbandes aufzunehmen.

§20b)

Strafen

1 Videokassetten/ DVDs/ Uploads in eine Videoanalyse-Software zur Schiedsrichterausbildung und zur Sichtung der Nationalmannschaft

Vereine der 1. Bundesliga haben jeweils ein Videotape (DVD) jedes ihrer Heimspiele umgehend nach dem Spiel an den Bundesschiedsrichterobmann und den Leiter der Nationalmannschaft (Herren) zu schicken/ alternativ: Upload in eine vom AFVD benannte Videoanalyse-Software.

Liegt der Mittschnitt nicht innerhalb von 14 Tagen vor wird eine Strafe von 100,- EUR fällig. Im Wiederholungsfall erhöht sich jede weitere Strafe auf 260,- EUR.

2 Strafen für die 1. Bundesliga (erhöhter Strafraum gegenüber §146 Bundesspielordnung)

Für die 1. Bundesliga gelten abweichend von §146 BSO folgende Strafen:

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| a) 1 | Spielen einer Mannschaft ohne Genehmigung | 5.110,- EUR |
| b) | mangelhafter Platzaufbau | 260,- EUR bis
2.560,- EUR |
| c) 1 | Nichteinsenden des Spielerpasses | 510,- EUR |
| 2 | Nichttherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle | 1.280,- EUR |
| 3 | Missbrauch des Spielerpasses | 1.280,- EUR |
| d) | Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Schiedsrichter, der gegnerischen Mannschaft, | 260,- EUR
bis
5.110,- EUR |
| e) | Eigenmächtiger Spielabbruch einer Mannschaft | 12.780,- EUR |
| f) | Antreten mit weniger Spielern als Mindestspielstärke | 5.110,- EUR |
| g) 1 | Rückzug nach Lizenzerteilung | 12.780,- EUR |
| 2 | Nichtantreten von Teams ohne zwingenden, vorher an die zuständige Stelle gegebenen Grund | 12.780,- EUR |

- | | | |
|------|---|-----------|
| h) 1 | Nichteinsenden eines Videotapes/ DVD an den Bundesschiedsrichterobmann oder Leiter Nationalmannschaft | 100,- EUR |
| 2 | Nichteinsenden eines Videotapes
Im Wiederholungsfall | 260,- EUR |
3. Strafen für die 2. Bundesliga (erhöhter Strafraumen gegenüber §146 Bundesspielordnung)
- Für die 2. Bundesliga gelten abweichend von §146 BSO folgende Strafen:
- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| a) 1 | Spielen einer Mannschaft ohne Genehmigung | 5.110,- EUR |
| b) | mangelhafter Platzaufbau | 260,- EUR bis
2.560,- EUR |
| c) | Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Schiedsrichter, der gegnerischen Mannschaft. | 260,- EUR
bis
5.110,- EUR |
| d) | Eigenmächtiger Spielabbruch einer Mannschaft | 1.550,- EUR |
| e) 1 | Rückzug nach Lizenzerteilung | 1.550,- EUR |
| 2 | Nichtantreten von Teams ohne zwingenden, vorher an die zuständige Stelle gegebenen Grund | 1.550,- EUR |
4. Der Strafraumen bei Verstößen gegen Bestimmungen des Lizenzstatuts reicht von einer Geldstrafe bis zu der in der AFVD Satzung genannten Obergrenze bis zum Lizenzentzug, Versetzung in eine niedrigere Spielklasse, Abzug von Punkten für die laufende oder nachfolgende Saison. Der Strafausspruch richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.
- a. Verstoß gegen Lizenzauflagen
- Überschreitung von Etatobergrenzen
 - Überschreitung genehmigter und festgesetzter Ausgabenpositionen ohne Deckungsnachweis
 - Überschreitung von Spieler- oder Trainerbezugsobergrenzen
- b. Verstoß im Lizenzierungsverfahren
- Nichtvorlage von Lizenzunterlagen
 - Verspätete Vorlage von Lizenzunterlagen
 - Nichtvorlage von angeforderten Auskünften, Erläuterungen, etc.
 - Nichtänderung der Satzung gemäß Vorgaben
 - Abschluss von Verträgen, die dem Lizenzbestimmungen widersprechen
 - Nichtvorlage von Unterlagen, die über wesentliche wirtschaftliche und unternehmerische Verhältnisse Auskunft geben
 - Nichtvorlage von Unterlagen, die über wesentliche wirtschaftliche und unternehmerische Verhältnisse Auskunft geben, trotz Anforderung
 - Täuschung über die tatsächliche wirtschaftliche Situation
 - Täuschung über die tatsächliche unternehmerische Situation
 - fehlende Schiedsrichterlizenz
 - fehlende Trainerlizenz
 - fehlender Nachweis der Qualifikation des Cheftrainers
 - fehlende Jugendmannschaft
 - Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Lizenzgebühren und Abgaben
 - Nichtzahlung oder verspätete Einzahlung einer Barkaution
 - Nichtvorlage oder verspätete Vorlage einer Bankbürgschaft
 - Nichtausweis von Steuern und Sozialabgaben
 - Nichtabgabe von Prüfungsprotokollen der Sozialversicherungsträger/ Finanzbehörden

c. Gefährdung des sportlichen Wettbewerbs

- Übertrag des Spielbetriebs auf externe Dritte, die mit mehr als einem Verein in geschäftlichen Beziehungen stehen
- Absprachen mit anderen Vereinen über Spieler- und Trainerbezüge
- Absprache über Spielergebnisse
- Absprache mit anderen Vereinen über die Anwerbung oder Abwerbung von Spielern und Trainern
- Ausgründung des Spielbetriebs aus dem Verein in rechtliche Trägerschaft Dritter auf deren Geschäftsbetrieb der Verein keinen beherrschenden Einfluss hat
- Täuschungshandlungen zur Verschleierung von Gefährdungen

d. Verstoß gegen Durchführungsbestimmungen zum Lizenzstatut

- Nichtmeldung von Spielergebnissen an den Ergebnisdienst
- Fehlende oder verspätete Vorlage eines Spielberichts (Pressebericht) an die AFVD Pressestelle
- Fehlende oder verspätete Vorlage einer Spielstatistik an die AFVD Pressestelle
- Nicht zur Verfügung stellen von Werbemitteln oder -flächen für Ligavermarktung
- Verweigerung oder Behinderung des Zugangs zum Stadion gegenüber Offiziellen des AFVD
- Keine Erstellung eines Internet-Livestreams
- Keine Erstellung eines Rohschnitts für Fernsehformate

5. Vereinen, die eine verhängte Geldstrafe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Strafausspruchs bezahlt haben, können je voller 1.000 EUR verhängter Geldstrafe je ein Punkt abgezogen (Tabellenpunkte) werden. Der Punktabzug gilt für die Saison in der die Geldstrafe rechtskräftig wird. Mit Vornahme des Punktabzugs erlischt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe. Die Feststellung des Punktabzugs obliegt dem Ligadirektorium. Das Ligadirektorium kann auf einen niedrigeren Punktabzug erkennen oder darauf verzichten. Ein Einspruch gegen die Vornahme des Punktabzugs kann sich nur gegen das Nicht-Vorliegen einer rechtskräftigen Geldstrafe oder darauf, dass die Geldstrafe bereits gezahlt ist, richten. Der Einspruch ist innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung des Bescheids über den Punktabzug beim Ligadirektorium einzulegen.

VI. Rechtswesen und sonstige Bestimmungen

§ 21

Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung in Lizenzliga-Angelegenheiten gelten die Vorschriften der Satzung des AFV D und der Mitgliedsverbände, des Lizenzstatuts, der Ordnungen des AFV D und die sich aus dem Vertrag nach § 2 und den Lizenzverträgen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
2. Die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Lizenzligen, die nicht die Lizenzverwaltung betreffen, wird in erster Instanz von der Wettkampfkommision, in zweiter Instanz vom AFVD Bundesgericht wahrgenommen.
3. Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane kann von der Vorauszahlung eines Auslagen- und Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Über die Höhe der Vorschüsse entscheidet das AFVD Präsidium.

§ 22

Verstöße gegen die Vorschriften des Lizenzstatuts

1. Schuldhafte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Statuts werden geahndet. Zuständig ist das Ligadirektorium, das hierzu eine eigene Kommission einrichten oder die Lizenzierungskommission beauftragen kann.
2. Der Wettkampfkommision obliegt die Verfolgung von Verstößen im Rahmen seiner ihm durch die Satzung des AFV D zugewiesenen Zuständigkeit. Er ist auch berechtigt, bei der Liga-Direktion oder bei den Rechtsorganen Anträge auf Versagung oder Entziehung der Lizenz für Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler zu stellen.
3. Von diesen Vorschriften bleibt das Recht der Vereine und Betriebsgesellschaften unberührt, Vertragsverletzungen ihrer Spieler zu ahnden.

§ 23-28 (entfällt)

§ 29

Streitigkeiten aus dem Statut

Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Statuts entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden. Zwischen dem AFV D und den Vereinen sowie dem AFV D und den Spielern sind entsprechende Verträge abzuschließen.

Wenn die Voraussetzungen des § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen, können die Beteiligten in jedem einzelnen Fall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht verlangen.

Die Schiedsgerichte haben auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Statut vorliegt.

Schadenersatzansprüche gegen den AFV D aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, Lizenzentziehung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Verein oder ein Spieler wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des AFV D erfolgt ist, der Verein oder der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat, und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

§29a

Zustellungen und Anforderung von Auskünften oder Unterlagen

1. Zustellungen von Verbandsstellen an Vereine werden im Regelfall schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bewirkt.

Wird die Zustellung an die in dem Lizenzantrag genannte Zustellungsanschrift des Vereins vorgenommen, kann aber dort nicht erfolgen, da diese Anschrift infolge Umzugs der Vereinsgeschäftsstelle oder Nichtantreffen eines Vereinsverantwortlichen und anschließender Nichtabholung bei dem Postamt, bei dem das Schreiben hinterlegt ist, nicht mehr gültig ist, so gilt die Zustellung an dem Tag an als bewirkt, der dem zweiten Tag nach Absendung des Schreibens beim AFVD folgt. Rechtsmittel- und Vorlagefristen laufen ab dem Zustellungszeitpunkt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nur möglich, wenn der Verein nachweist, an dem Zustellhindernis nicht schuld gewesen zu sein, wobei die Nichtmeldung einer neuen Anschrift an den AFVD keine Entschuldigung ist.

2. Eine Allgemeinverfügung des AFVD, die sich in gleicher Weise an eine Mehrzahl von Vereinen einer oder mehrerer Ligen richtet, kann auch über die Internetseite des AFVD (www.afvd.de) oder der GFL (www.gfl.info) erfolgen. Bekanntgabzeitpunkt ist der Tag, der dem Tag nach dem Einstellen der Verfügung ins Internet folgt.

3. Fordert eine Verbandsstelle unter Hinweis auf diese Bestimmung des Lizenzstatus und Fristsetzung von einem Verein erfolglos eine Auskunft oder bestimmte Unterlagen an, so kann der AFVD Zwangsmittel gegen den Verein verhängen. Als Zwangsmittel können verhängt werden: Ordnungsgeld und Punktabzug oder falls möglich Ersatzvornahme auf Kosten des Vereins. Vor der Ersatzvornahme kann ein Kostenvorschuss von dem Verein angefordert werden. Die Zwangsmittel sind gestuft zu verhängen. Wird nach Verhängung eines Zwangsmittels die gewünschte Handlung nicht bewirkt, so können weitere, höhere Zwangsmittel verhängt werden. Die Festsetzung des Zwangsmittels erfolgt durch das Ligadirektorium. Gegen die Festsetzung ist der Einspruch innerhalb von fünf Tagen zur Lizenzierungsbeschwerdekommision gegeben. Die Lizenzierungskommission kann die Bearbeitung des Einspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 30

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts sind im Regelfalle bis zum 1.10. jeden Jahres vom Präsidium nach Anhörung der Liga-Direktion zu beschließen. Änderungen sind auch nach dem 01.10. jeden Jahres möglich. Sie sind dann jedoch unverzüglich auf der Internetseite des AFVD (www.afvd.de) oder der GFL (www.gfl.info) bekannt zu geben.

§ 31

Außergewöhnliche Ereignisse

In Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler oder bundesweiter Bedeutung wie Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Orkan, Hochwasser), behördlichen Anweisung und Verboten, Terroranschlägen oder sonstiger Notfälle und Katastrophen (z. B. Pandemien, Havarie von Atomkraftwerken) ist das AFVD Präsidium ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden im Verbandsbereich des AFVD und/oder zur Sicherstellung des geordneten Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebs anzuordnen. Dazu gehören insbesondere solche, die die Umsetzung behördlicher Vorgaben gewährleisten. Solche können sein: Verlegung von Spielen auch ohne Zustimmung der Beteiligten auch ohne Einhaltung einer Frist, Absage von Spielen, Spieltagen, Ligen oder Meisterschaften, Verschiebung von Spielen und Spieltagen auf Termine, die im Rahmenspielplan oder Spielplan nicht als Ausweich- oder Nachholtermine vorgesehen sind, Einstellung oder Unterbrechung des Trainingsbetriebs. In Fällen, in denen eine Meisterschaftsrunde abgebrochen wird, entscheidet das Präsidium über den Meister.

Gegen Entscheidung auf Basis dieser Vorschrift besteht ein verkürzter Rechtszug zum Vorsitzenden der Wettkampfkommision als Einzelrichter. Gegen dessen Entscheidung ist die Revision zum AFVD Bundesgericht möglich, sofern diese zugelassen ist. Das AFVD Bundesgericht entscheidet durch den Vorsitzenden als Einzelrichter. Einsprüche oder Revision haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen können auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen.

Anhänge:

- Anhang Nr. 1: Verträge zwischen dem Verein und dem AFV D (in Kraft)
- Anhang Nr. 2: Grundlagen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zur Prüfung von Lizenzvereinen (in Kraft)
- Anhang Nr. 3: Durchführungsbestimmungen zu § 8 Nr. 2d) des Lizenzstatuts (Kautions)
(nur in Kraft: Vorauszahlung gemäß Ziffer 2, Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 8 Nr. 2 c) des Lizenzstatuts) - gilt nur noch für Bestandsvereine vor Saison 2015
- Anhang Nr. 4: Vertrag zwischen dem Spieler und dem AFV D (nicht in Kraft)
- Anhang Nr. 5: Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (in Kraft)
- Anhang Nr. 6: Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (nicht in Kraft)
- Anhang Nr. 7: Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen (nicht in Kraft)